

5 RKn 83/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt an
Rev.-Klägerin
am 14.1.1966,
an Rev.-Beklagten
am 13.1.1966

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 17. Dezember 1965 durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. August
1963 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1905 geborene Kläger, der zunächst als Lehrling in einem Baubüro, dann im Bergbau als Gedinge- arbeiter und Kettenzieher, danach als Markscheidergehilfe unter Tage, schließlich vom 20. Januar 1948 bis zum 31. Mai 1955 als Vermessungsgehilfe unter Tage und vom 1. Juni 1955 an als Bergvermessungstechniker beschäftigt war, stellte im Oktober 1958 den Antrag auf Gewährung der Bergmanns- rente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, der Kläger habe nicht - wie erforderlich - 180 Monate Hauerarbeiten verrich- tet. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht hat die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Beschei- de zur Gewährung der Bergmannsrente ab Antragstellung verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hält die Voraussetzungen der Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknapp- schaftsgesetzes (RKG) für erfüllt. Der Kläger habe das 50. Lebensjahr vollendet und eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten zurückgelegt. Er habe auch während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet. Außer einer unstreitigen Zeit von 138 Monaten, in denen er als Schlepper-, Lehr- und Kohlenhauer tätig gewesen sei, habe er mindestens 48 Monate, nämlich während der Jahre 1949, 1950, 1956 und 1958 eine Arbeit verrichtet, die derjenigen eines überwie- gend unter Tage tätigen Vermessungssteigers (§ 5 Nr. 5 der Hauerarbeiten-Verordnung -HaVC-) entspreche, wenn er auch nicht als Vermessungssteiger geführt und besoldet worden sei. Die vermessungssteigerische Tätigkeit werde nach dem Gutachten des Sachverständigen Lenge durch die sogenannten "kennzeichnenden", d.h. solche Arbeiten charakterisiert, die sich nach Schwierigkeit und Bedeutung von den einfachen Vermessungsarbeiten abhoben und daher einen qualifizierten Angestellten verlangten. Jedoch verrichte ein Vermessungs- steiger nicht nur solche "kennzeichnenden" Arbeiten, son-

Hinweis: Artikel der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

dern sei laufend auch mit einfacheren Arbeiten betraut. Nach den Erfahrungen und Untersuchungen des Sachverständigen müsse für die Bewertung einer Vermessungstätigkeit als Vermessungssteigertätigkeit vorausgesetzt werden, daß von 300 jährlichen Schichten etwa 33 Schichten kennzeichnender Art verfahren würden. Diese Voraussetzungen seien bei der Arbeit des Klägers in den Jahren 1949, 1950, 1956 und 1958 erfüllt. Zwar habe der Kläger tatsächlich in diesen Jahren nur 30, 31, 32 und 28 kennzeichnende Schichten verfahren, jedoch ergebe sich das erforderliche Verhältnis, wenn man die Ausfallschichten berücksichtige. Der Kläger habe während dieser Jahre auch die volle betriebliche Stellung eines Vermessungssteigers gehabt. Er habe für seine Arbeiten "einem Vermessungssteiger gleich" dem vorgesetzten Markscheider gegenüber die Verantwortung getragen und sei nicht etwa nur der Gehilfe eines Vermessungssteigers gewesen. Er habe in diesen Jahren auch überwiegend, nämlich jeweils weit über 150 Schichten unter Tage gearbeitet. Revision wurde zugelassen.

Mit der Revision wendet sich die Beklagte gegen die Annahme des LSG, der Kläger sei während der genannten Jahre als Vermessungssteiger tätig gewesen. Die maßgeblichen Tarifverträge vom 15. Dezember 1949 und vom 21. September 1955 unterschieden nach Ausbildung und Tätigkeit eindeutig zwischen Vermessungstechnikern und Vermessungssteigern. Nach den Ausführungen des Sachverständigen habe sich die Tätigkeit des Klägers in dem Zeitraum von 1949 bis 1961 überwiegend auf Arbeiten der Stufe der Bergvermessungstechniker erstreckt; neben 3121 Arbeiten der Technikerstufe habe er nur 305 (= 8,9 %) Arbeiten verrichtet, die normalerweise einem Steiger zufielen. Er sei also offensichtlich überwiegend Vermessungstechniker gewesen und habe allenfalls gelegentlich die Funktion eines Vermessungssteigers ausgeübt. Sein Einsatz sei dabei unmittelbar von einem Vermessungsfahrsteiger oder Ersten Vermessungssteiger geleitet worden, der auch seine Messungsergebnisse geprüft oder doch eingesehen hätte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Unmittelbare Verantwortung habe er nur insoweit getragen, als eine Mitverantwortung nicht möglich war. Außer ihm seien als Meßtruppführer noch Vermessungssteiger und Vermessungsfahrsteiger auf der Anlage tätig gewesen. Auch habe der Kläger keine einfachen Planungen - nach den Tarifverträgen wesentliche Tätigkeitsmerkmale der Vermessungssteiger - ausgeführt und sei nicht nennenswert mit Plan- und Rißzeichnen betraut worden. Das LSG habe diese, aus dem Gutachten ersichtlichen Umstände bei der Feststellung, der Kläger habe die Arbeit eines Vermessungssteigers verrichtet, übergangen und damit die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten.

Im übrigen stütze sich die vom Gutachter genannte Zahl von 33 "kennzeichnenden" Schichten nur auf eine Vermutung; sie sei nach seiner eigenen Ansicht unsicher und nur als Mindestzahl anzusehen. Sie habe daher keine allgemein gültige Beweiskraft für die Beurteilung ob im Einzelfall hinreichend kennzeichnende Schichten vorliegen. Außerdem erreiche der Kläger in den vier bestimmten Jahren die ermittelte Richtzahl nur unter Berücksichtigung vermuteter Ausfallschichten.

Der Kläger habe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Vermessungsgehilfe und Vermessungstechniker auch solche Arbeiten ausführen müssen, die nicht zum regelmäßigen Aufgabenbereich eines Vermessungssteigers gehörten; daher sei eine Gleichstellung mit dem Vermessungssteiger nicht möglich. Schließlich müsse die Feststellung, daß der Kläger "überwiegend unter Tage beschäftigt" gewesen sei, nicht für Kalenderjahre sondern für Kalendermonate getroffen werden; hierbei genüge es nicht, daß der Versicherte an mehr als der Hälfte seiner Schichten eingefahren sei, wenn die Arbeitszeit unter Tage jeweils nur einen Teil der Schichten ausgemacht habe.

- 5 -



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie des Urteil
des Sozialgerichts für das Saarland vom
10. Dezember 1962 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig. Bei den
von der Revision vermißten Planungsarbeiten handele es
sich um Arbeiten über Tage, die bei Anwendung der HaVO
außer Betracht bleiben müßten. Es sei auch nicht erforder-
lich, den Tätigkeitsvergleich auf Kalendermonate zu
beschränken, da sich nur für einen längeren Zeitraum
individuell bedingte Ungleichheiten ausgleichen ließen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und auch begründet.

Die Annahme des LSG, der Kläger habe außer einer anerkannten
Zeit von 138 Monaten rein bergmännischer Hauerarbeiten
noch weitere 48 Monate mit der Hauerarbeit gleichgestell-
ten Arbeiten in den Kalenderjahren 1949, 1950, 1956 und
1958 zurückgelegt und damit die besondere Wartezeit des
§ 49 Abs. 2 RKG für die Bergmannsrente erfüllt, ist nicht
bedenkenfrei. Der Kläger war zu dieser Zeit als Vermessungs-
gehilfe und Bergvermessungstechniker angestellt. Aus dem
Kreise der im Vermessungswesen tätigen Bergleute - vom Ket-
tenzieher bis zum Markscheider - wird aber allein "der Ver-
messungssteiger, der überwiegend unter Tage beschäftigt ist",
von der HaVO erfaßt (§ 5 Nr. 5). Nach der ständigen Recht-
sprechung des Senats ist die Aufzählung der Tätigkeiten in

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der HaVO, die als Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten gelten, erschöpfend und eine ausdehnende Anwendung auf andere Tätigkeiten nicht statthaft, weil der Verordnungsgeber mit dieser Aufzählung bewußt klare und nicht überschreitbare Grenzen hat ziehen wollen (BSG-Urt. vom 14. April 1964 in SozR HaVO § 5 Nr. 3; von Gellhorn in BABl 1958, 566). Ein Versicherter, der - wie der Kläger - nicht die Berufsbezeichnung Vermessungssteiger geführt hat und auch nicht als solcher besoldet worden ist, könnte allenfalls dann als Vermessungssteiger im Sinne des § 5 Nr. 5 HaVO anerkannt werden, wenn er die betriebliche Stellung eines Vermessungssteigers im wesentlichen ausschließlich und in vollem Umfange innegehabt hätte. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die betriebliche Stellung eines Versicherten - wenigstens auf die Dauer - seiner tariflichen Einstufung nach Berufsbezeichnung und Besoldung entspricht, bedarf es allerdings einer besonderen Begründung dafür, daß es im Einzelfall anders sein soll. Die Widerlegung der Vermutung, daß betriebliche Stellung und Einstufung einander entsprechen, bedarf eines Beweises, an den strenge Anforderungen zu stellen sind (BSG 18, 158).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Zum Begriff der "betrieblichen Stellung" gehört in erster Linie, wenn auch nicht als einziges Kriterium, der Tätigkeitsbereich als solcher. Nun bereitet die Abgrenzung der Tätigkeit eines Vermessungssteigers von der eines Vermessungsgehilfe oder Vermessungstechnikers deshalb besondere Schwierigkeiten, weil sich diese Tätigkeitsbereiche weitgehend überschneiden. Die Tätigkeit des Vermessungssteigers unterscheidet sich von derjenigen der geringer eingestufteten Vermessungsangestellten im wesentlichen dadurch, daß sie - im ganzen gesehen - ein höheres Maß an Fachkenntnissen erfordert und mit höherer Verantwortung verbunden ist. Einerseits verrichtet aber ein Vermessungssteiger - unbeschadet seiner

- 7 -



- 7 -

betrieblichen Stellung - regelmäßig auch solche Arbeiten, die ein geringer qualifizierter Vermessungsangestellter ausführen könnte, andererseits kann auch ein tüchtiger Vermessungstechniker, wenn Arbeitsanfall und personelle Besetzung es erforderlich machen, zu anspruchsvolleren Arbeiten herangezogen werden, ohne damit schon die betriebliche Stellung eines Vermessungssteigers zu erlangen. Es ist nicht zu beanstanden, daß das LSG, dem Gutachten des Sachverständigen folgend, das Verhältnis der "kennzeichnenden" zu den "einfachen" Arbeiten als ein Indiz dafür gewertet hat, daß die Tätigkeit des Klägers der eines "echten" Vermessungssteigers entspricht. Es hat sich dabei auch im Rahmen der freien Beweiswürdigung gehalten, wenn es insoweit den Schätzungen des Sachverständigen vertraut hat. Ferner ist es zutreffend von den "berichtigten" Schichtzahlen ausgegangen. Insoweit sind die Angriffe der Revision unbegründet. Jedoch hätte das LSG - und insoweit hat es nach Ansicht des Senats das materielle Recht unrichtig ausgelegt - sich nicht mit dieser Feststellung für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers begnügen dürfen. Da es darauf ankommt, ob der Kläger die Tätigkeit eines Vermessungssteigers - von Unwesentlichem abgesehen - in vollem Umfang verrichtet hat, hätte es noch der Feststellung bedurft, daß er alle Arbeiten, die einem Vermessungssteiger regelmäßig obliegen, insbesondere alle diejenigen, die gerade für den Vermessungssteiger im Vergleich zum geringer qualifizierten Vermessungsangestellten typisch sind, verrichtet hat. Daß das LSG hiervon nicht etwa stillschweigend als selbstverständlich ausgegangen ist, ergibt sich schon daraus, daß der Sachverständige in seinem Gutachten (Seite 20) ausdrücklich erwähnt, der Kläger habe einfache Planungen technischer, bergbaulicher und geologischer Art, die nach den maßgeblichen Tarifvereinbarungen wesentliche Tätigkeitsmerkmale der Vermessungssteiger darstellten, nicht ausgeführt und sei auch nicht in nennenswertem Umfang mit Plan- und Rißzeichnen betraut worden. Trifft es zu, daß es sich hierbei um wesentliche und typische Ar-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

beiten eines Vermessungssteigers handelt und daß der Kläger sie nicht verrichtet hat, so würde man nicht sagen können, der Kläger habe die Tätigkeit eines Steigers in vollem Umfange ausgeübt. Dabei ist zu beachten, daß es - entgegen der Ansicht des Klägers - nicht darauf ankommt, ob diese Tätigkeiten über oder unter Tage verrichtet werden. Für die Frage, ob ein Versicherter trotz niedrigerer Einstufung doch als Vermessungssteiger anzusehen ist, kommt es auf seine betriebliche Stellung - und damit auch auf seine Tätigkeit - im ganzen an (s.a. Urt. d. Senats vom 5. November 1965 - 5 RKn 22/62-). Die ausnahmsweise mögliche Gleichstellung eines anders eingestuften Versicherten mit einem Vermessungssteiger setzt aber weiter voraus, daß dieser Versicherte "ausschließlich" die einem Vermessungssteiger obliegende Tätigkeit und nicht etwa, wenn auch nur zu einem geringen - allerdings nicht nur unwesentlichen - Teil daneben noch Arbeiten verrichtet hat, die nicht mehr in das Aufgabengebiet eines Vermessungssteigers fallen (s. Urteil des Senats vom 23. März 1965 in SozR HaVO § 5 Nr. 4). Hat der Kläger auch - in nicht nur unwesentlichem Maße - solche Arbeiten über oder unter Tage verrichtet, die einem "echten" Vermessungssteiger nicht übertragen worden wären, so hat er eben nicht die volle Stellung eines Vermessungssteigers gehabt. Hierzu hat das LSG keine Feststellungen getroffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die Feststellung des LSG, der Kläger sei für seine Arbeiten "einem Vermessungssteiger gleich" gegenüber dem vorgesetzten Markscheider verantwortlich gewesen, ist, wie die Revision zutreffend rügt, nicht bedenkenfrei. In dem Sachverständigengutachten, auf das sich diese Feststellung offenbar stützen soll, heißt es nämlich zunächst (Seite 16), daß der Vermessungssteiger für die von ihm verrichteten Arbeiten dem Markscheider im allgemeinen unmittelbar verantwortlich sei, dann aber zur

- 9 -



- 9 -

Verantwortung des Klägers (Seite 31), daß er eine unmittelbare alleinige Verantwortung insoweit gehabt habe, als eine Mitverantwortung Dritter nicht möglich war. Es hätte also einer näheren Begründung dafür bedurft, daß die hier verschieden umschriebenen Verantwortungsbereiche eines Vermessungssteigers einerseits und des Klägers andererseits tatsächlich doch übereinstimmen. Der Sachverständige hat ferner hervorgehoben (Seite 31), daß der Einsatz des Klägers unmittelbar von einem Vermessungsfahrsteiger oder Ersten Vermessungssteiger geleitet worden sei; diese hätten im allgemeinen auch seine Messungsergebnisse geprüft oder doch eingesehen. Es hätte zur Begründung der Gleichstellung des Klägers mit einem Vermessungssteiger insoweit der Feststellung bedurft, daß diese Leitung und Überprüfung durch Zwischenvorgesetzte auch gegenüber den Vermessungssteigern üblich ist.

Abgesehen von den aufgeführten Mängeln bestehen aber überhaupt erhebliche Bedenken dagegen, daß das LSG aus einem längeren Abschnitt im Berufsleben des Klägers einzelne Kalenderjahre herausgreift und annimmt, er habe gerade in diesen Jahren die Stellung eines Vermessungssteigers gehabt. Grundsätzlich ist die Verrichtung von Hauerarbeit für einzelne Kalendermonate festzustellen, da es um die Erfüllung einer Wartezeit geht (§ 49 Abs. 2 RKG). Das gilt z.B. für das Erfordernis der überwiegenden Beschäftigung unter Tage. Die Frage aber, ob ein Versicherter, obgleich er nur als Vermessungstechniker angestellt ist, tatsächlich die Stellung eines Vermessungssteigers innehat, läßt sich ihrer Natur nach nur für zusammenhängende - regelmäßig längere - Zeiträume beantworten, die höchstens zufällig einmal mit bestimmten Kalenderjahren zusammenfallen können. Es ist zwar als Ausnahmefall denkbar, daß ein geringer qualifizierter Vermessungsangestellter allmählich in die volle Stellung eines Vermessungssteigers - von Dienstbezeichnung und Gehalt abgesehen - hineinwächst, später aber aus irgendwelchen Gründen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

wieder in seine frühere Stellung absteigt, und daß sich dieser Vorgang sogar in der Folgezeit noch einmal wiederholt; es erscheint aber willkürlich, eine solche Veränderung der betrieblichen Stellung für bestimmte Kalenderjahre jeweils nach der jährlichen Statistik seiner einzelnen Arbeiten anzunehmen. Regelmäßig wird ein beruflicher Aufstieg dieser Art von längerer Dauer sein; dann müssen die Voraussetzungen für seine Anerkennung aber auch für die gesamte Dauer vorliegen. Um eine nur vorübergehende Veränderung der beruflichen Stellung anzunehmen, bedürfte es schon einer näheren Begründung dafür, daß der Versicherte gerade während der bestimmten Zeit eine besondere, aus seinem sonstigen Berufsbild hervorgehobene Stellung gehabt hat. Als solche Gründe kämen beispielsweise in Frage, daß der Versicherte, ohne befördert zu werden, längere Zeit hindurch die verwaiste Stelle eines ausgeschiedenen Steigers oder eine wegen zeitweilig erhöhten Arbeitsanfalls zusätzlich erforderlich gewordene Steigerstelle in vollem Umfange hätte versehen müssen. Es kommt daher, falls sich die Frage, ob ein Versicherter als Vermessungssteiger im Sinne des § 5 Nr. 5 anzusehen ist, nicht schon aus absoluten Gründen eindeutig beantworten läßt, entscheidend auf die besonderen Verhältnisse auf der betreffenden Vermessungsabteilung an. Hierfür ist insbesondere auch der Vergleich mit der Stellung anderer Vermessungsangestellter von Bedeutung. Es wird also insbesondere für die Zeit, in der außer dem Kläger noch "echte" Vermessungssteiger auf der Anlage tätig gewesen sind, zu prüfen sein, ob der Kläger - abgesehen von Bezeichnung und Besoldung - tatsächlich die gleiche dienstliche Stellung wie diese gehabt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanordnung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Das LSG begründet seine Feststellung, der Kläger habe überwiegend unter Tage gearbeitet, damit, daß er nach dem Gutachten des Sachverständigen in den betreffenden Jah-

- 11 -



- 11 -

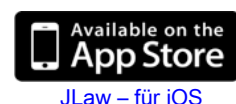
ren jeweils weit über 150 Schichten unter Tage tätig gewesen sei. Da es darauf ankommt, daß die Zeit der Tätigkeit unter Tage innerhalb der gesamten Tätigkeit des Versicherten überwiegt, würde es nicht genügen, daß er an der Mehrzahl der Arbeitstage jeweils nur einen Teil der Schicht unter Tage beschäftigt gewesen wäre. Das angefochtene Urteil läßt aber nicht eindeutig erkennen, ob es sich bei den Untertageschichten um solche handelt, die voll unter Tage verfahren worden sind. Sollte das nicht der Fall sein, so bedürfte es einer nochmaligen Prüfung, ob der Kläter tatsächlich "überwiegend" unter Tage beschäftigt gewesen ist. Der Revision ist im Prinzip auch darin zuzustimmen, daß diese Prüfung sich jeweils auf Kalendermonate zu erstrecken hat, weil die Wartezeit nach Kalendermonaten berechnet wird. Allerdings könnte dem Vermessungssteiger eine Zeit bis zu drei Kalendermonaten im Kalenderjahr gemäß § 7 Nr. 3 HaVo auf die Hauerarbeitszeit angerechnet werden, wenn er aus betrieblichen Gründen während dieser Zeit aus seiner Tätigkeit als "Vermessungssteiger, der überwiegend unter Tage beschäftigt ist" herausgenommen und als "Vermessungssteiger, der überwiegend über Tage beschäftigt ist" eingesetzt wird. Voraussetzung dafür ist aber, daß er während der übrigen Kalendermonate des Jahres die Erfordernisse des § 5 Nr. 5 HaVo erfüllt, insbesondere also auch jeweils überwiegend unter Tage gearbeitet hat.

Der Rechtsstreit war daher an das LSG zurückzuverweisen, das die nach den vorstehenden Ausführungen noch erforderlichen Feststellungen zu treffen und hiernach neu - auch über die Kosten - zu entscheiden haben wird.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 und 165 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)